

Ba Nr. 308/I. K. N. V.

137

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

In der 68. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 18. März 1920 wurde von den Abgeordneten Pauly, Dr. Waber und Genossen an den Staatssekretär für soziale Verwaltung folgende Anfrage gestellt:

„1. Ist der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung bereit, ehestens eine erschöpfende Aufklärung über die Beweggründe zu geben, die zur Maßregelung Sektionschefs Dr. Raup geführt haben?“

2. Auf Grund welcher Bestimmungen der Dienstpragmatik kann der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung ein solches Vorgehen rechtfertigen, da durch ein solches unvermitteltes Vorgehen die Stellung aller Beamten zu einer unsicheren gemacht wird und damit nur Anlaß zu tiefgehender Beunruhigung der Staatsangestellten gegeben ist?“

Diese Anfrage beehre ich mich, folgendermaßen zu beantworten:

Zu Punkt 1: Die Gründe, die für die Versetzung des Sektionschefs Dr. Raup in den zeitlichen Ruhestand maßgebend waren, hat der Herr Staatskanzler in seiner in der 70. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung mündlich erteilten Antwort auf die an ihn in gleicher Angelegenheit gerichtete Anfrage der Abgeordneten Friedmann und Genossen eingehend dargelegt. Ich gestatte mir daher, auf diese den Gegenstand vollkommen erschöpfenden Ausführungen hinzuweisen.

Zu Punkt 2: Die gegen Sektionschef Doktor Raup getroffene Verfügung beruht auf der Bestim-

mung des § 73 der Dienstpragmatik, welche wie folgt lautet:

„Steht für einen Beamten infolge einer Änderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung eines Beamten auf einem seiner rangklassenmäßigen Stellen entsprechenden Posten desselben Dienstzweiges aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Chef der Zentralstelle mit Wartegebühr beurlaubt werden.“

Nach § 18 des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, ist in jenen Fällen, in denen ein Beamter mit Wartegebühr beurlaubt werden kann, statt der Beurlaubung mit Wartegebühr seine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand zu verfügen.

Aus den Ausführungen des Herrn Staatskanzlers in der erwähnten Anfragebeantwortung geht hervor, daß das dienstliche Verhalten des Sektionschefs Raup ein solches war, daß es seine weitere Dienstleistung auf dem von ihm innegehabten oder einem anderen seiner rangklassenmäßigen Stellen entsprechenden Posten seines Dienstzweiges aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht weiter zulässig erscheinen ließ. Ich habe mich daher genötigt gesehen, unter Anwendung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Versetzung des Sektionschefs Dr. Raup in den zeitlichen Ruhestand zu verfügen.

Wien, 12. April 1920.